

Freie Wähler Neuötting

Satzung

Die „Freien Wähler Neuötting“ sind eine Wählergemeinschaft von kommunalpolitisch interessierten, parteipolitisch neutralen und konfessionell toleranten Bürgern. Sie wollen aktiv bei der Gestaltung der Kommunalpolitik mitwirken.

Auf eine Ausweisung der weiblichen Form wurde in dieser Satzung zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Neuötting“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuötting

§2 Zweck

1. Die Freien Wähler Neuötting sind eine mitgliedschaftlich organisierte Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neuötting, die sich dem Wohle der Stadt Neuötting verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der Freien Wähler besteht darin, den Bürgern der Stadt Neuötting eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in betreffenden Vertretungs-Organen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Partei-Interessen stehend, auch seitens der Freien Wähler nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt Neuötting und ihrer Bürger entscheiden.
4. Die Freien Wähler verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstreben keinen Gewinn; Spenden und Sachleistungen dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die Freien Wähler sind berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung oder einem Landesverband beizutreten.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Freien Wähler Neuötting können nur natürliche Personen sein.
2. Mitglied der Freien Wähler Neuötting kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Der Antrag muss mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und die Angabe über eine etwaige Mitgliedschaft in einer politischen Partei enthalten.
4. Die Mitgliedschaft bei den Freien Wählern Neuötting ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit den Freien Wählern im Wettbewerb stehenden Wählergruppierung oder Partei. Das gleiche gilt auch für ausländische Parteien, Organisationen oder Vereinigungen, deren Ziele denen der Freien Wähler Neuötting widersprechen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Beitritt zu einer politischen Partei
6. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Eine besondere Frist ist nicht einzuhalten.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Freien Wähler Neuötting schadet. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
8. Anhänger und Freunde der Freien Wähler, die keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind, sind Fördermitglieder. Sie werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und können an allen, den Vereinsmitgliedern offenen Veranstaltungen inklusive Mitgliederversammlung, als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

§4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Jedes Mitglied hat für die Dauer seiner Mitgliedschaft eine Einzugsermächtigung zugunsten der Freien Wähler Neuötting zu erteilen.
4. Für das laufende Geschäftsjahr bereits bezahlte Beiträge werden bei einem Austritt nicht zurückbezahlt.
5. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des Vorstands ermäßigt werden.
6. Minderjährige Mitglieder und Personen nach §3 Abs.8 dieser Satzung sind von der Beitragszahlung befreit.

§5 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. zwei Beisitzern
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt
5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Freien Wähler Neuötting gewählt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen. Bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied benennen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse der Freien Wähler Neuötting dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Namentlich beschließt sie
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds nach Ausschluss durch den Vorstand
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter hat das Recht die Redezeit zu begrenzen, sowie Mitglieder und Gäste die die Versammlung stören, auszuschließen.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verfasser und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§8 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller erschienenen Mitglieder.

§9 Wahlen

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
2. Bei nur einem Vorschlag pro Amt kann per Akklamation gewählt werden.
3. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ergibt sich auch aus der Stichwahl eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
4. Jedem Kandidaten ist die Möglichkeit einer Vorstellung einzuräumen.
5. Bei politischen Wahlen (Nominierungsversammlungen) sind auch Fördermitglieder stimmberechtigt.

§10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Freien Wähler Neuötting wird das gesamte Vermögen der Freien Wähler Neuötting einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 21.11.2008 in Kraft.